

Statuten

GGD
Gemeinnützige
Gesellschaft
Diessenhofen

Inhaltsverzeichnis

I Name und Sitz

Art. 1 Name

Art. 2 Sitz

II Zweck und Aufgaben

Art. 3 Zweck

Art. 4 Aufgaben

III Mitgliedschaft

Art. 5 Mitglieder

Art. 6 Aufnahme in die Gesellschaft

Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 9 Jahresbeiträge

IV Organisation

Art. 10 Organe der Gesellschaft

Art. 11 Einladung, Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung

Art. 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Art. 13 Stimm- und Wahlrecht

Art. 14 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

Art. 15 Aufgaben, Zuständigkeit und Kompetenzen des Vorstandes

Art. 16 Geschäftsordnung des Vorstandes

V Rechnungsführung

Art. 17 Geschäftsjahr

VI Publikationsorgan

Art. 18 Publikationsorgan

VII Statutenänderung

Art. 19 Statutenänderung

VIII Auflösung des Vereins

Art. 20 Auflösung der Gesellschaft

VIII Übergangsbestimmungen

Art. 21 Übergangsbestimmungen

I Name und Sitz

Art. 1
Name Die Gemeinnützige Gesellschaft Diessenhofen (GGD) – im folgenden Gesellschaft genannt – ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und besteht seit dem 19. Juli 1863 als selbständige Sektion der Schweizerischen und in Verbindung mit der Thurgauischen Gemeinnützigen Gesellschaft.

Art. 2
Sitz Der Sitz des Vereins befindet sich in 8253 Diessenhofen.

II Zweck und Aufgaben

Art. 3
Zweck Zweck der Gesellschaft ist die Förderung geistiger und materieller Wohlfahrt, des Gemeinnsinns sowie des kulturellen Lebens in der Region Diessenhofen.

Art. 4
Aufgaben Zur Erreichung des Gesellschaftszweckes stellt sich die Gesellschaft insbesondere folgende Aufgaben:

1. Fördern von Bestrebungen in kulturellen und sozialen Belangen.
2. Bereitstellung von förderlichen Dienstleistungen im Interesse der Mitglieder.
3. Mitwirkung bei eigenen und mit anderen Institutionen gemeinsam betreuten Werken.

Ausnahmsweise kann sich die Gesellschaft auch an der Förderung und Unterstützung gemeinnütziger Aufgaben beteiligen, welche über die Grenzen der in Art. 3 genannten Region hinausgehen.
Auf Antrag des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung über solche Beteiligungen.

III Mitgliedschaft

A) Mitgliedskategorien

Art. 5

- Mitglieder
1. Einzelmitglieder
 2. Familienmitglieder
 3. Kollektivmitglieder
 4. Ehrenmitglieder

1. Einzelmitglieder

Einzelmitglieder der Gesellschaft können alle natürlichen, in bürgerlichen Rechten und Ehren stehenden Personen werden.

2. Familienmitglieder

Familienmitglieder sind mehrere, in einem Haushalt lebende natürliche und in bürgerlichen Rechten und Ehren stehenden Personen.
Aus der Familienmitgliedschaft ergeben sich maximal zwei Stimmen.

3. Kollektivmitglieder

Kollektivmitglieder sind juristische Personen und Organisationen des privaten und öffentlichen Rechts.
Aus Kollektivmitgliedschaften ergibt sich ein Stimmrecht.

4. Ehrenmitglieder

Auf Antrag des Vorstandes können durch die Mitgliederversammlung Personen, welche sich zu Gunsten der Gesellschaft und deren Ziele besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

B) Aufnahme in die Gesellschaft

Art. 6

- Aufnahme
in die
Gesellschaft
- Ein Beitritt zur Gesellschaft kann jederzeit erfolgen.
Ein Beitrittsgesuch ist schriftlich in elektronischer- oder Papierform an den Vorstand zu richten.

C) Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 7

Erlöschen der Mitgliedschaft	<p>Die Mitgliedschaft erlischt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Durch Austritt. Dieser kann unter Berücksichtigung einer dreimonatigen Frist auf Jahresende erfolgen und ist in schriftlicher Form dem Vorstand anzuzeigen.2. Durch Tod bei Einzelmitgliedern.3. Durch Ausschluss. Dieser erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Ein Ausschlussentscheid durch die Mitgliederversammlung muss nicht begründet werden und ist nicht anfechtbar. Vor einem Ausschluss ist das betroffene Mitglied zwingend anzuhören.4. Bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Mitgliederbeitrag nach zweimaliger Erinnerung nicht beglichen wird.
------------------------------	--

D) Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder	<p>Mitglieder sind entsprechend ihrer Mitgliederkategorie nach Massgabe des Art. 13 stimm- und wahlberechtigt.</p> <p>Die Mitglieder verpflichten sich, den Jahresbeitrag gem. Art. 9 fristgerecht zu begleichen.</p>
-------------------------------------	---

Art. 9

Jahresbeiträge	<p>Die Mitgliederbeiträge unterscheiden sich nach der Art der Mitgliedschaft gemäss Art. 5.</p> <p>Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder sind Beitragsbefreit.</p> <p>Die Höhe der Jahresbeiträge wird jährlich auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgelegt.</p>
----------------	---

IV Organisation

Art. 10

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Kommissionen und Arbeitsgruppen
4. Revisionsstelle

Art. 11

Einladung, Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ der Gesellschaft.

Sie wird durch den Vorstand einberufen.

Die Mitgliederversammlung ist ordentlicher Weise jährlich im ersten Halbjahr einzuberufen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung beruft der Vorstand ein, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt.

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung ist mindestens 30 Tage im Voraus anzukündigen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens 20 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Einladungen zur Jahresversammlung sind folgende notwendigen Dokumente anzufügen:

Traktandenliste, Protokoll der letzten Versammlung, Rechnungsbericht und Budget.

Traktandierungs-Anträge, welche mindestens 7 Tage vor der Versammlung an den Vorstand eingereicht werden, müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Auf während einer Mitgliederversammlung gestellte Anträge wird nur eingetreten, wenn die Mehrheit der Anwesenden dies wünscht.

Die Mitgliederversammlung wird durch die Präsidentin / den Präsidenten der Gesellschaft geleitet.

Im Verhinderungsfall durch deren / dessen Stellvertretung.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches durch die Präsidentin / den Präsidenten sowie die Aktuarin / den Aktuar zu unterzeichnen ist.

Art. 12

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ beschliesst über: <ol style="list-style-type: none">1. Festsetzung und Änderung der Statuten.2. Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern.3. Wahl oder Abberufung der Präsidentin / des Präsidenten, der Kassiererin / des Kassiers, des übrigen Vorstandes, der Revisoren sowie allfälliger Kommissionen.4. Abnahme des Protokolls der letzten MV, Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes sowie der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes.5. Genehmigung des Voranschlages Folgejahr und Festlegung der Höhe des Jahresbeitrages.6. Anträge von Mitgliedern sowie des Vorstandes.7. Ernennung von Ehrenmitgliedern.8. Auflösung des Vereins.
---	---

Art. 13

Stimm- und Wahlrecht	Alle Mitglieder haben an der Mitgliederversammlung das gleiche Stimmrecht. Aus der Familienmitgliedschaft ergeben sich maximal zwei Stimmen. Aus Kollektivmitgliedschaften ergibt sich ein Stimmrecht.
----------------------	--

Stimmberechtigte erhalten vor der Mitgliederversammlung eine Stimmkarte.

Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder. Eine Vertretung ist nicht möglich.

Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Es gilt das relative Mehr.

Bei Stimmgleichheit ist eine zweite Abstimmung durchzuführen. Bei erneuter Stimmgleichheit liegt der Stichentscheid beim Präsidium.

Bei Geschäften zur Entlastung des Vorstandes haben Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

Art. 14

Zusammen-
setzung und
Wahl des
Vorstandes

Der Vorstand besteht aus **der Präsidentin / dem Präsidenten**, der Kassiererin / dem Kassier sowie mindestens einem weiteren Mitglied.

Die Präsidentin / der Präsident sowie die restlichen Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Kassieramts selber.

Art. 15

Aufgaben,
Zuständigkeit
und
Kompetenzen
des Vorstandes

Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, welche die Statuten ihm einräumen, die Angelegenheiten der Gesellschaft zu **besorgen** und die Gesellschaft zu vertreten.

Insbesondere werden ihm folgende Aufgaben übertragen:

1. Planung und Durchführung der jährlichen Mitgliederversammlung.
2. Erstellen eines Jahresprogramms.
3. Vollzug von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
4. Verwaltung des Gesellschaftsvermögens.
5. Führen der Mitgliederkontrolle.
6. Stellt zu Händen der Mitgliederversammlung Anträge für Nichtaufnahme von Neumitgliedern oder Ausschluss von Mitgliedern.
7. Überprüft regelmässig die Aktualität des Zwecks und der Aufgaben der Gesellschaft und stellt bei Bedarf zu Händen der Mitgliederversammlung Anträge für eine Statutenanpassung.

Die Ausgabenkompetenz des Gesamtvorstandes beträgt ausserhalb des ordentlichen Budget Fr. 2000.—pro Jahr.

Die Präsidentin / der Präsident sowie die Kassierin / der Kassier haben je Kollektivunterschrift zu zweien bei Verträgen, Vereinbarungen sowie beim Bankkonto.

Die Mitarbeit im Vorstand erfolgt unentgeltlich.
Effektive Spesen werden entschädigt.

Art. 16

Geschäftsordnung des Vorstandes Der Vorstand trifft sich so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zwei Mal pro Jahr zur Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie zur Festlegung des Jahresprogramms.

Die Einladung zur Sitzung erfolgt durch die Präsidentin / den Präsidenten mindestens zehn Tage im Voraus unter Beilage der Traktandenliste.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

Bei dringenden Geschäften kann ein abwesendes Mitglied seine Zustimmung oder Ablehnung zum Geschäft auch schriftlich erteilen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg (auch E-Mail) gültig.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Protokolle sind durch die Präsidentin / den Präsidenten sowie die Aktuarin / den Aktuar zu unterzeichnen.

Festgelegte Aufgaben:

Präsidentin / Präsident

Führt den Vorstand und überwacht die korrekte Umsetzung der Statuten und Vorstandsaufgaben gem. Art. 15.

Erstellt zu Händen der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht.

Kassierin / Kassier

Verwaltet das Gesellschaftsvermögen.

Führt die Mitgliederkontrolle.

Führt die Jahresrechnung und überwacht Einhaltung des Budgets.

Erstellt in Zusammenarbeit mit den Revisoren zu Händen der Mitgliederversammlung den Jahresabschluss.

Aktuarin / Aktuar

Führt an Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen das Protokoll.

Sie / er verwahrt relevante Unterlagen der Gesellschaft und bereitet diese so auf, dass sie in regelmässigem Abstand dem Gemeindearchiv zur Aufbewahrung übergeben werden können.

V Rechnungsführung

Art. 17

- Geschäftsjahr** Das Geschäftsjahr des Vereins fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- Buchführung** Der Vorstand führt die Geschäftsbücher der Gesellschaft.
Die Vorschriften des Obligationenrechts über die kaufmännische Buchhaltung und Rechnungslegung gelten sinngemäss.
- Revisionsstelle** Im Hinblick auf die Mitgliederversammlung ist die Rechnung des vergangenen Geschäftsjahrs einer Prüfung zu unterziehen.
- Zu prüfen sind insbesondere die korrekte Buchführung, das Vorhandensein aller Belege sowie das Vorhandensein der notwendigen Unterschriften.
- Über das Resultat der Revision ist zu Handen der Mitgliederversammlung ein schriftlicher Bericht zu erstellen welcher einen Antrag um Annahme oder Rückweisung der Rechnung enthält.
- Die Revision ist durch zwei unabhängige Revisoren vorzunehmen, welche wenn möglich Mitglieder der Gesellschaft sind und durch die Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.
- Haftung** Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen.

VI Publikationsorgan

Art. 18

- Publikationsorgan** Publikationsorgane der Gesellschaft sind die lokalen Medien sowie die Webseite der Gesellschaft.
- Wichtige Informationen an die Mitglieder, insbesondere Einladungen zu Mitgliederversammlungen haben schriftlich zu erfolgen.
Aus ökonomischen und ökologischen Gründen ist ein elektronischer Versand anzustreben.
Per E-Mail versandte Einladungen und Informationen sind rechtsgültig.

VII Statutenänderung

Art. 19

Statuten-
änderung

Die vorliegenden Statuten können auf Antrag eines Mitgliedes oder des **Vorstandes** durch Beschluss der Mitgliederversammlung abgeändert werden.

Anträge auf Abänderung der Statuten sind dem Vorstand mind. zwei Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

VIII Auflösung der Gesellschaft

Art. 20

Auflösung der
Gesellschaft

Die Auflösung der Gesellschaft kann jederzeit durch Beschluss einer Mitgliederversammlung herbeigeführt werden.

Zur Auflösung der Gesellschaft bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmenden Teilnehmer der Mitgliederversammlung.

Im Falle einer Auflösung ist das Gesellschaftsvermögen zweckgebunden wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten sozial tätigen Organisationen oder Einrichtungen in Diessenhofen zu übergeben.

Den Entscheid über Empfänger und allfälligen Verteilschlüssel trifft auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

Die Auflösung der Gesellschaft ist innerhalb eines Jahres nach Versammlungsbeschluss abzuschliessen.

VIII Übergangsbestimmungen

Art. 21

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 15. Mai 2009 und treten am 08.03.2018 in Kraft.

Beschlossen an der Mitgliederversammlung in Diessenhofen vom 08.März.2018

Gemeinnützige Gesellschaft Diessenhofen

Der Präsident:

Der Aktuar: